

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

per E-Mail an:

Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
75k-U8724.12-2014/1-50

Telefon +49 (89) 9214-2332  
Dr. Tobias Mayer  
Quirin Zallinger

München  
16.01.2017

## Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV)

Anlage:

Auszug aus dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 20/2016 vom  
27.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Luftqualität in bayerischen Ballungsräumen ist trotz aller bisherigen Anstrengungen der Luftreinhalteplanung – insbesondere in Hinblick auf den Schadstoff Stickstoffdioxid – weiterhin lediglich mäßig. Die Feinstaubgrenzwerte werden zwar seit dem Jahr 2012 flächendeckend eingehalten, ein Jahr mit schlechten meteorologischen Ausbreitungsbedingungen kann jedoch erneut zu Überschreitungen der entsprechenden Grenzwerte führen.

Längerfristige Belastungen mit Feinstaub und Stickoxiden werden in Studien mit einer Zunahme der Sterblichkeit und der Häufigkeit von Lungenkrebs, Asthma sowie bronchialen und chronischen Atemwegsbeschwerden in Verbindung gebracht. Die Emissionen mobiler (Bau-) Maschinen und Geräte tragen als relevante Verursacher zur schlechten Luftqualität bei. Die Partikelemissionen aus Baumaschinen bestehen zudem ganz überwiegend aus Rußpartikeln, die von der WHO als krebserzeugend

**Standort**

Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**

U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**

+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**

[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

**Internet**

[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

beim Menschen eingestuft werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hohen Schadstoffbelastungen Emissionsanforderungen an den Betrieb mobiler Maschinen und Geräte zu stellen.

Deshalb hat die Bayerische Staatsregierung zum 01. Januar 2017 die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) in Kraft gesetzt, um in bayerischen Luftreinhaltegebieten den Einsatz von saubereren Baumaschinen sicherzustellen. Anliegend senden wir Ihnen eine Ablichtung der Verordnung sowie die folgenden Hinweise:

#### 1. Allgemein

Zur Zielerreichung werden in Luftreinhaltegebieten, in denen die Luft nachweislich hohe Immissionswerte aufweist bzw. –wies, Emissionsanforderungen an die Verwendung von (Bau-) Maschinen und Geräten gestellt. Die Anforderungen nehmen dabei Bezug auf die in der Richtlinie 97/68/EG festgelegten Stufen. Durch den Einsatz von Maschinen, die ein verbessertes Emissionsverhalten in Bezug auf die Luftschadstoffe Stickoxide und Feinstaub aufweisen, kann ein Beitrag zur Einhaltung der entsprechenden Luftqualitätsgrenzwerte geleistet werden.

Die BayLuftV gilt gemäß § 2a Abs. 4 BayLuftV bis einschließlich 2018 nur in den bayerischen Städten, für die Umweltzonen eingerichtet wurden. Dies betrifft momentan München, Augsburg und Neu-Ulm. In einem zweiten Schritt wird ab 01.01.2019 der Anwendungsbereich der Verordnung auf alle bayerischen Gebiete ausgeweitet, für die auf Grund von Grenzwertüberschreitungen bzw. zu befürchtender Grenzwertüberschreitungen Luftreinhaltepläne oder Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufgestellt wurden (§ 47 Abs. 1 bzw. 2 BImSchG).

Bis zum 31.12.2020 gelten die Anforderungen des § 2 BayLuftV nicht für Bautätigkeiten, die weniger als drei Monate andauern oder Baukosten von höchstens 500.000 € aufweisen. Das Auftragsvolumen wird gem. § 2 Abs. 10 BayLuftV der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geschätzt und gilt ohne Angaben zum Baugrundstück und dessen Erschließung.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der BayLuftV liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden.

#### 2. Stand der Technik bei Partikelabscheidung

Partikelminderungssysteme entsprechen derzeit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BayLuftV dem Stand der Technik, wenn folgende Anforderungen eingehalten sind:

Die Partikelminderungssysteme halten entsprechend dem Stand der Technik durch mechanische und/oder aerodynamische Separation sowie durch Diffusions- und/oder Trägheitseffekte kontinuierlich während des Motorbetriebes die partikelförmigen Bestandteile aus dem Abgasstrom von Verbrennungsmotoren zurück. Motorspezifische Änderungen an elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen. Partikelminderungssysteme, die keine dauerhaften gravimetrischen Partikelrückhaltegrade von mindestens 90 Prozent gewährleisten, zählen nicht als Partikelminderungssysteme im Sinne dieser Verordnung.

Zulässige Partikelminderungssysteme müssen nach einem der folgenden Verfahren geprüft sein und die jeweils geforderten Kriterien einhalten:

- Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO,
- UNECE Richtlinie Nr. 132 zur Nachrüstung von Partikel- und NO<sub>x</sub>-reduzierenden Abgasnachbehandlungssystemen (REC-Richtlinie, Klasse I oder II, Reduktionsstufe 01),
- Qualitätssiegel des FAD e.V. (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren),
- Gütesiegel des VERT-Vereins,
- Anforderungen der TRGS 554 oder
- Schweizer BAFU-Liste.

Ab dem 1. Januar 2018 müssen Nachrüstungen die Anforderungen der UNECE an Nachrüstsysteme der Klasse I nach der Leitlinie zur Prüfung von Partikelminderungssystemen gemäß der Vorgaben der UNECE-Regelungen für Nachrüstsysteme (REC) erfüllen. Zudem müssen alle rechtlichen emissionsmindernden Vorgaben beim Inverkehrbringen sowie bei Wartung und Instandhaltung des Antriebsmotors beziehungsweise der Antriebsmotoren eingehalten werden.

### 3. Nachweis zur Einhaltung der Verordnung

Für alle in den betroffenen Gemeindegebieten eingesetzten Baumaschinen muss eine Bescheinigung vorliegen, welche nachweist, dass die jeweilige Maschine den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Für Baumaschinen, welche aufgrund ihrer Emissionsstufe nicht mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet werden müssen sowie für Baumaschinen, die ab Werk mit einem zulässigen Partikelminderungssystem ausgestattet sind, erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des Herstellers.

Für alle nachgerüsteten Baumaschinen muss als Nachweis eine Bescheinigung einer technischen Prüfstelle, eines technischen Dienstes oder eines Sachverständigen vorliegen.

Die Bescheinigung muss auf der Baustelle (z. B. im Fahrerhaus der Baumaschine oder gesammelt im Baubüro) aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden.

Werden drei oder mehr Baumaschinen auf einer Baustelle eingesetzt, muss nur ein bestimmter Anteil der betriebenen Maschinen die Regelungen gemäß § 2 BayLuftV einhalten. Dies sind:

- bis 31.12.2017 70 %,
- bis 31.12.2018 80 % und
- bis 31.12.2019 90 % der eingesetzten Maschinen.

#### 4. Härtefälle

Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2a Abs. 1 BayLuftV von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf Antrag erteilt werden, wenn eine Existenzgefährdung des Unternehmers oder eine unbillige Härte vorliegt (Ausnahmetatbestand bis 31.12.2022) und wenn die Ausnahme auch in Abwägung mit den Zielen der Luftreinhalteplanung vertretbar ist. Härtefälle können u.a. bei einer technisch unmöglichen oder unverhältnismäßigen Nachrüstung gegeben sein.

#### 5. Überwachung

Um die Wirksamkeit der BayLuftV zu gewährleisten, ist es unerlässlich Kontrollen der Baumaschinen an deren Einsatzort vorzunehmen. Für einen effizienten Vollzug der BayLuftV ist es ausreichend, wenn die Überwachungen stichprobenartig durchgeführt werden. Um hierbei einen möglichst geringen Mehraufwand zu generieren, erscheint es sinnvoll die Kontrollen im Rahmen anderer Überwachungstätigkeiten durchzuführen. Verstöße gegen die Verordnung können nach § 3 BayLuftV mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € bewährt werden. Dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand tritt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BayLuftV am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wir bitten Sie, die Informationen an die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden weiterzugeben. Das Schreiben wird in LAURIS und ISYS-I eingestellt. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, das Landesamt für Umwelt, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., der Landesverband Bayerischer Bauinnun-

gen und die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Kratzer  
Ministerialdirigentin